

Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.07.2019	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.07.2019	Hauptausschuss
11.07.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Im Mai 2010 wurde durch die Landesregierung NRW gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Steuer auf Vergnügungen sexueller Art als kommunale Aufwandssteuer genehmigt, welche durch die Städte Köln und Dorsten erstmals in NRW eingeführt wurde.

Die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art ist zwischenzeitig durch die gängige Rechtsprechung hinreichend gesichert.

Aktuell sind in Gummersbach die Bordelle „Eichhörnchenbar“ und „Haus Waldesruh“ angemeldet. Zusätzlich sind zwei Wohnungen als weitere Prostitutionsstätte in der Königstraße zum Zweck der Wohnungsprostitution angemeldet und baurechtlich genehmigt.

Darüber hinaus sind beim Oberbergischen Kreis sieben Personen registriert (Stand Februar 2018), welche der Prostitution nachgehen und in Gummersbach tätig sind.

Die Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt soll mit dem Lenkungszweck der Eindämmung von Bordellen und der Wohnungsprostitution im Stadtgebiet Gummersbach eingeführt werden.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt, sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Satzung an der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art zu orientieren. Die vorgeschlagene Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach stützt sich daher hinsichtlich des Regelungsgehaltes, einschließlich der gewählten Steuersätze, im Wesentlichen auf die entsprechende Satzung der Stadt Köln, mit Ausnahme des darin

enthaltenen Steuersatzes für die Besteuerung nach Entgelt (20 v. H.).

Der Steuersatz für die Besteuerung nach Entgelt soll an den höheren Steuersatz der bereits bestehenden Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach angepasst sein. Ebenso wurden einzelne Vorschriften der Satzung den Gegebenheiten der Stadt Gummersbach angepasst und inhaltlich auf die Formulierungen der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach abgestimmt.

Als Steuergegenstand sollen die nachfolgend genannten Vergnügungen (Veranstaltungen) festgelegt werden:

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
2. Veranstaltungen, bei denen Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind,
3. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,
4. Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nr. 3 genannten Einrichtungen sowie in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten,
5. Sex- und Erotikmessen.

Der Steuerschuldner ist dabei der Veranstalter.

Die Bemessungsgrundlagen und Steuersätze sollen wie folgt ausgestaltet sein:

- a. Für die Veranstaltungen nach den vorgenannten Nummern 1, 3 und 5 soll die Steuer nach der Fläche erhoben werden. Der Steuersatz soll je Veranstaltungstag und je angefangene zehn Quadratmeter 3,00 Euro betragen.

Unter den Steuergegenstand nach Nummer 3 fallen die darin genannten Betriebe als solche, unabhängig der darin tätigen Personen. Ausschlaggebendes Kriterium für eine Abgrenzung zum Steuergegenstand nach Nummer 4 ist die Nutzungsart, mit welcher das Gebäude gewidmet wurde sowie das äußere Auftreten der Betriebe (z. B. Werbung, Internetauftritt etc.). Soweit die Prostituierten in den in Nummer 3 genannten Einrichtungen als selbständige Einzelperson tätig sind, fallen diese unter den Besteuerungstatbestand nach Nummer 4.

- b. Die in Nummer 2 genannten Veranstaltungen sollen in Abhängigkeit des Veranstaltungsortes nach unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen besteuert werden:

Für Filmvorführungen in Kinos und Filmkabinen ist eine Besteuerung nach dem Entgelt vorgesehen. Der Steuersatz soll, in Anlehnung an § 4 Absatz 6 der bereits bestehenden Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach, 22 v. H. des Entgeltes betragen. Soweit in den vorgenannten Einrichtungen kein Entgelt für die Filmvorführung erhoben wird, soll der Steuersatz 3,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter betragen.

Für Filmvorführungen in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Einrichtungen soll eine Besteuerung nach der Anzahl der betriebenen Vorführgeräte erfolgen. Der Steuersatz soll je angefangenen Kalendermonat 50,00 Euro je Gerät betragen.

c. Für die in Nummer 4 genannten Vergnügungen ist eine Besteuerung je Veranstaltungstag und Prostituierte/n vorgesehen. Der Steuersatz soll für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag betragen. Soweit die Prostituierten in den in Nummer 3 und 4 genannten Einrichtungen nicht als selbständige Einzelperson tätig sind, fallen diese unter den Besteuerungstatbestand nach Nummer 3.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist mit den nachfolgend aufgeführten geschätzten Steuererträgen durch die Steuer für Vergnügungen sexueller Art zu rechnen:

Auf Basis der Größe der Veranstaltungsfläche, einer Höchstzahl von 25 Veranstaltungstagen pro Monat und den vorgenannten Steuersätzen wird mit einem jährlichen Steuerertrag von maximal rund 11.000 Euro je Bordell für Veranstaltungen nach Nummer 3 gerechnet. Diese Schätzung geht davon aus, dass sämtliche, in den Betrieben nach Nummer 3 tätigen Prostituierten, nicht als selbständige Einzelpersonen tätig sind.

Die Anmeldepflicht für Prostituierte nach dem Prostituiertenschutzgesetz muss bei der für den Wohnort der betreffenden Person zuständigen Kreisbehörde erfolgen. Eine entsprechende Anmeldepflicht am dem Ort, in welchem das Gewerbe ausgeübt wird, besteht dagegen nicht. Die genaue Anzahl der in Gummersbach tätigen Prostituierten ist daher bisher nicht bekannt. Ausgehend von einem Tagessatz von 6,00 Euro und einer Höchstzahl von 25 Veranstaltungstagen pro Monat wird mit einem jährlichen Steuerertrag von maximal rund 1.800 Euro je Prostituierte für Veranstaltungen nach Nummer 4 gerechnet. Hiervon ausgenommen sind Prostituierte, die als nichtselbständige Person bereits durch den Steuergegenstand nach Nummer 3 erfasst sind.

Die Veranstaltungen nach den Nummern 1, 2 und 5 konnten bereits auf Grundlage der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach besteuert werden. Entsprechende Veranstaltungen wurden jedoch in der Vergangenheit weder angemeldet noch steuerlich veranlagt, sodass hierzu keine Schätzung der tatsächlich zu erwartenden Steuererträge möglich ist.

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach soll zum 01.09.2019 in Kraft treten.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage/n:

Satzungstext